Art. 12 Kleidung

(1) [1]Die Jugendlichen dürfen eigene Kleidung tragen. [2]Dieses Recht kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

(2) Bei Bedarf stellt die Anstalt den Jugendlichen Anstaltskleidung zur Verfügung.